Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 15.10.1936

501 Menion 10. 30. 11. 1937, 42. 50 0. 231

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. Oftober 1936.) 78. Stück.

Inhalt:

Mr. 160. Gesetz für das Land Oldenburg vom 3. Oftober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten.

Mr. 160.

Geseit für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten. Oldenburg, den 3. Oktober 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz be-

Artifel 1.

§ 1.

(1) Das Reichsbesoldungsgeset vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesethl. I S. 349) gilt vom 1. April 1936 ab in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Dienstebezüge der planmäßigen und der nicht planmäßigen Lans



desbeamten, die bisher durch das Besoldungsgeset für das Land Oldenburg vom 25. Mai 1928 geregelt sind. Dabei treten an die Stelle der Anlage 1 (Besoldungs= ordnung für die planmäßigen Landesbeamten), Un= lage 2 (Wohnungsgeldzuschuß) und Anlage 3 (Nach= weisung der Bergütung für die nicht planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 die Anlagen 1 bis 3 dieses Gesethes und an die Stelle der nach dem Reichsbesoldungsgesetze für die Durchführung zuständigen Reichsbehörden die entsprechenden Lan-\$ 500 231 desbehörden. Whom Ini Coulongon 1, 4 min 5 tol

Mingle bapolitrungs recumber vom 25. Mai 1928. vinspougues. Vin fil vivoris avgulanten Undsweinigen der aulugun 1 bis 3

(2) Die Vollzugsbeamten der Gendarmerie, die nethen grow, Rriminalpolizeibeamten und die Angehörigen der Ordnungspolizei (Schutpolizei) erhalten ihre Dienstbezüge melne du andre weiter nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes

§ 2.

Trips granges urunden (1) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 am 31. März 1936 zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrage zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages sind in den Besoldungsgruppen A 1 a und B 9 die bisherigen Abweichungen von den Vorschriften der drei Gehaltsfürzungsverordnungen zu berüdsichtigen und bleiben außer Unjak

- a) Rinderzuschläge und Rinderbeihilfen,
- b) Aufwandsentschädigungen.
- (2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten gewährt wird, der infolge der Einweisung in die neue Besoldungsordnung (Anlage 1) eine Minderung des Woh-

nungsgeldzuschusses erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitze.

- (3) Die Ausgleichszulage fällt am 31. März 1940 fort. Bis dahin ist sie, beginnend am 1. April 1937, um gleiche Jahresbeträge zu kürzen, soweit sie nicht durch Ershöhung der neuen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versehung in einen anderen Ort oder durch Einsweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.
- (4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalte sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltssates (§ 7 des Reichsbesoldungsgesetes) ausschließlich die Grundgehaltssäte der neuen Besoldungsordnung maßgebend.
- (5) Absat 1 und 3 finden entsprechende Anwendung auf die Versorgungsbezüge.

dans ideel Beren Bleut. & alested in three Babt und

- (1) Soweit ein Beamter beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für seine Person auf Grund besonderer Vorschrift höhere Dienstbezüge als die seiner Planstelle erhält, behält er diese Dienstbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes auch nach der Überleitung in die neue Besoldungsordnung, solange sie höher sind, als die ihm nach dieser in seiner Planstelle zustehenden Dienstbezüge. § 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit ein Beamter auf Grund besonderer Vorschrift eine andere als die mit seiner Planstelle verbundene Amtsbezeichnung führen darf, verbleibt es hierbei, bis er in eine Besoldungsgruppe befördert wird, der diese Amtsbezeichnung entspricht.

dom addres and this minut § 4. Males estimbly dispension

(1) Wartegelder und sonstige Versorgungsbezüge der zum 1. April 1936 oder zu einem früheren Zeitpunkt aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten und ihrer Sinterbliebenen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Vorschriften des Kapitels VIII des Reichssgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artifel 2.

weifung bes Dienfrorts in .I gandere Ortstloffe eintreten,

(1) Die Beamten werden mit Wirkung vom 1. April 1936 in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung (Anlage 1) und der Diätenordnung (Anlage 3) übergesleitet. Dabei ist von den Dienstbezügen auszugehen, die den Beamten nach dem Besoldungsgeset vom 25. Mai 1928 am 31. März 1936 zugestanden haben.

(2) Das bisherige Besoldungsdienstalter der plansmäßigen Beamten mit den Dienstbezügen einer Besolsdungsgruppe, deren Dienstaltersstufen in ihrer Jahl und in ihrer Höhe mit denjenigen der neuen Besoldungsgruppe

übereinstimmen, bleibt unverändert.

(3) Stimmen die Jahl oder die Höhe der Dienstaltersstusen nicht überein, so wird der planmäßige Beamte, soweit für ihn in § 2 nichts anderes vorgesehen ist, in eine Dienstaltersstuse der neuen Besoldungsgruppe übergeleitet, die dem ihm nach den bisherigen Vorschriften am 31. März 1936 zustehenden Grundgehaltssatz entspricht, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in die nächstniedrigere Dienstaltersstuse. Er erhält jedoch minsdestens die Dienstbezüge nach der Anfangsstuse der neuen Besoldungsgruppe.

(4) Das Besoldungsdienstalter ist dabei so festzusetzen, daß der Beamte zu demselben Zeitpunkte, zu dem er in

der bisherigen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltssat aufgerückt wäre, auch in der neuen Besoldungsgruppe aufsteigt. Wird der Beamte jedoch aus einer Dienstaltersstufe, die niedriger als das Anfangssgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe ist, übergeleitet, so ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungssgruppe auf den 1. April 1936 (Tag der Überleitung) festzusehen. Die planmäßigen Beamten im Höchstgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe, die in das gleiche Endgrundgehalt einer neuen Besoldungsgruppe mit gleicher Jahl der Dienstaltersstufen überzuleiten sind, erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

- (5) Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen, die der plansmäßige Beamte in der bisherigen Gruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.
- (6) Bei der Überleitung der nichtplanmäßigen Beamten bleibt das bisherige Bergütungsdienstalter als Diätendienstalter unverändert.

§ 2.

(1) Sind nach § 1 Beamte, die in verschiedenen Dienstaltersstusen der bisherigen Besoldungsgruppe gesstanden haben, in die gleiche Dienstaltersstuse der neuen Besoldungsgruppe überzuleiten, so ist zur Vermeidung von Überholungen der Beamte aus der höheren Dienstaltersstuse der bisherigen Besoldungsgruppe in die nächstsfolgende Dienstaltersstuse der neuen Besoldungsgruppe überzuleiten. Das Besoldungsdienstalter für diesen Besamten ist dabei so festzusehen, daß er vom 1. April 1936 ab noch zwei Jahre in der neuen Dienstaltersstuse versbleibt. Sah 1 und 2 gelten nicht für die Beamten, die in einer niedrigeren Dienstaltersstuse einschließlich Julage als die Anfangsstuse der neuen Besoldungsgruppe gestanden haben.

- (2) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungssgruppen A 2a mit 1200 RM und A 4b mit 700 RM ruhegehaltsfähiger Stellenzulage und mit einem Besolsdungsdienstalter vom 1. April 1916 oder einem günsstigeren Besoldungsdienstalter erhalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2b und A 4b 1 ihr um 8 Jahre verstürztes Besoldungsdienstalter.
- (3) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungssgruppe A 2a ohne ruhegehaltsfähige Stellenzulage ershalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2c 2 ihr bissheriges Besoldungsdienstalter.

§ 3.

Reben dem auf Grund der §§ 1 ober 2 festzusetzen= den Besoldungsdienstalter (überleitungsbesoldungsdienst= alter) ist für planmäßige Beamte, die in Besoldungs= gruppen übergeleitet werden, die nach dem Stande vom 31. März 1936 in der Reichsbesoldungsordnung Beför= derungsgruppen waren, in dieser Besoldungsgruppe ausgehend von dem Besoldungsdienstalter und dem Grundgehaltssatz ohne Zulage in der bisherigen olden= burgischen Eingangsgruppe — ein endgültiges Besol= dungsdienstalter nach den Bestimmungen bes § 7 bes Reichsbesoldungsgesetes festzuseten mit der Maßgabe, daß als Tag des übertritts in die Beförderungsgruppe der 1. April 1936 gilt. In den Besoldungsgruppen A 1 a und A 3 b erhalten die Beamten als endgültiges Besoldungsdienstalter das Besoldungsdienstalter, das sie am 31. Märg 1936 in den bisherigen Besoldungsgruppen A 1 und A 3 a hatten. Die nach dem endgültigen Besoldungsdienstalter zustehenden Bezüge sind jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1937 ab zu zahlen. Das Aberleitungsbesoldungsdienstalter tritt von diesem Tage ab außer Kraft.

Artifel 3.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung und Erganzung dieses Gesehes erforderlichen Rechts= und Verwaltungsvorschriften.

Artifel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirfung vom 1. April 1936 in Rraft.

Oldenburg, den 3. Oftober 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 3. Oftober 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Carl Rover.

Anlage 1.

Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen fürzungs= pflichtigen Bezüge nach den Borschriften der drei Gehalts= fürzungsverordnungen gefürzt.

Vorbemerkungen: 1. Die Besoldungsgruppen entsprechen in der Zifferbezeichnung, den Gehaltsbeträgen und den Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß den gleichen Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung.

2. Weibliche Beamte in den mit einem Stern*) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gefürzt.

A. Auffteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1 a.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstuse,

II von der dritten Dienstalters= stufe an.

Ministerialräte 1), Oberverwaltungsgerichtspräsident.

¹⁾ Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter bei der Bertretung in Berlin behält für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor".

Besoldungsgruppe 1 b.

6200 - 7000 - 7800 - 8500 - 9200 - 9900 -10 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Regierungsdirektoren als Abteilungsleiter in den Minifterien 1).

Befoldungsgruppe 2 b.

7000 - 7500 - 8000 - 8500 - 8900 - 9300 -9700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Oberregierungsräte 1),

Oberschulräte,

Oberbauräte 1), in den Ministerien,

Dermedizinalration or oruthrigh und (8.40, 50, 7.400)

Oberregierungsrat als Direktor des Oberversicherungs= amts.

Oberfinanzrat als Staatskommissar für die staatlichen Finanzanstalten,

Obergewerberat.

Obermedizinalrat als Direktor der Beil- und Pflegeanstalt,

Oberstudiendirektoren an Bollanstalten,

Landforstmeister,

Obervermessungsdirektor.



¹⁾ Ein am 30. September 1927 als Ministerialrat ber alten Gruppe XII im Amte gemesener Beamter behalt für seine Berson die Amtsbezeichnung "Ministerialrat".

¹⁾ Die am 31. März 1936 im Amte gewesenen Beamten mit ben Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 a und einer ruhegehalts= fähigen Zulage von 400 RM jährlich erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 1.

Befoldungsgruppe 2 c 1. Abteilung (abgefürzt 2 c 1).

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 $\Re M$ jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten dis dritten Dienstaltersstuse.

III von der vierten Dienstalters= stufe an.

Archivdirettor,

Regierungsräte als Vertreter der Regierungspräsidenten in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld 1),

Amtshauptmänner,

Regierungsbauräte in den Ministerien, (Lo 50 8:400)

Regierungsschulräte im Ministerium der Kirchen und Schulen.

Oberstudienräte und *) Oberstudienrätinnen an großen Doppelanstalten,

Studiendirektor der Seefahrtsschule,

Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Nichtvollanstalten,

Bibliotheksdirektor.

Besoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung (abgefürzt 2 c 2).

4800 — 5100 — 5500 — 5900 — 6300 — 6700 —

7100 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstuse,

Fr mwyl. God 50 8. 231/241 III von der vierten Dienstalters= stufe an.

¹⁾ Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 a, der als Oberregierungsstat eine ruhegehaltsfähige Julage von 400 RM jährlich bezogen hat, behält für seine Person die Amtsbezeichnung "Oberregierungsstat".

Archivrat,
Regierungsräte,
Landesökonomieräte,
Beterinärräte,
Regierungsbauräte,
Museumsräte,
Gewerberäte.

Bewerberäte, win all authory to (40 50 8.400)

Ministerialrechnungsdirektoren, erhalten die Dienstaltersstufen bis 8100 RM einschließlich, künftig wegfallend, Kreisschulräte.

Studienräte und *) Studienrätinnen,

Bibliotheksrat,

Forstassessen, erhalten die Dienstaltersstufen bis 7500 RM einschließlich,

Forstmeister.

Befoldungsgruppe 2 e.

3600 - 4000 - 4400 - 4800 - 5200 - 5600 - 60006400 - 6800 - 7100 - 7400 RM jährlid.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Landesfulturräte, Gewerbeamtsrat, Bermessungsräte 1).

Befoldungsgruppe 3 a.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 6300 — 6600 — 6900 — 7200 RM jährlich.



¹⁾ Der Vermessungsrat bei der Bermessungsdirektion erhält eine ruhegehaltsfähige Julage von 600 KM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Regierungslandmeffer.

Befoldungsgruppe 3 b.

4800 - 5200 - 5600 - 6000 - 6400 - 6700 - 7000 \mathcal{RM} jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstuse,

III von der vierten Dienstalters= stufe an.

Ministerialamtmänner, Regierungsamtmänner in den Ministerien, Direktor der Taubstummenanstalt, Amtsbürgermeister.

Befoldungsgruppe 3 c.

3600 - 3900 - 4200 - 4500 - 4800 - 5100 - 5400 $5700 - 6000 - 6300 - 6600 \mathcal{RM}$ jährlid.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,

III von der neunten Dienstal= tersstufe an.

Wasserschout, Seefahrtoberlehrer 1) 2), Oberlehrer 1), fünftig wegfallend.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Julage von je 400 RM jährlich.

²⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 4 a.

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstuse,

IV von der vierten Dienstalters=

Lehrer und *) Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen (Gymnasiallehrer, Oberrealschullehrer, sinnen) 1), Turnlehrer und *) Turnlehrerinnen an höheren Schulen 1), Taubstummenlehrer und *) Taubstummenlehrerinnen 1), Musit und Zeichenlehrer und *) Musit und Zeichenslehrerinnen an höheren Schulen 1) 2).

Besoldungsgruppe 4 b 1. Abteilung (abgekürzt 4 b 1).4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV. Ministerialoberinspettoren, Ministerialbauoberinspettoren,

Oberrentmeister bei den Amtstaffen,

mistajjen, (200 50 8: 400)

Landeskassenrendanten in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.



¹⁾ Erhalten das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 a der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesehes vom 25. Mai 1928.

²⁾ Diejenigen Lehrkräfte, die am 30. September 1927 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe X hatten, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage, und zwar die Musitz und Zeichenlehrer von 600 RM jährlich und die Musitz und Zeichenlehrerinnen von 300 RM jährlich, sowie den Wohnungszeldzuschuß III. Die am 1. Mai 1933 im Amte gewesenen Lehrzfräfte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 b, die als Seminarlehrer angestellt sind, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 c. Die Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 3 c findet Anwendung.

Befoldungsgruppe 4b 2. Abteilung (abgefürzt 4 b 2).

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500 ${\mathcal{R}}{\mathcal{M}}$ jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten

Dienstaltersstufe,

IV von der dritten Dienstalters= stufe an.

Regierungsoberinspettoren 1), Regierungsbauoberinspettoren,

Polizeioberinspektoren,

Ötonomieoberinspettor beim Siedlungsamt 2),

Verwaltungsoberinspektor bei der Heil= und Pflegean= stalt,

Technischer Katasteroberinspektor bei der Vermessungsdirektion,

Vermessungsoberinspettor bei der Vermessungsdirettion.

1) Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 a erhält als früherer Bürodirektor beim Landtag für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung "Bürodirektor".

2) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe AX erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A3b und behält die Amtsbezeichnung "Ministerialsamtmann".

Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung (abgefürzt 4 c 1).

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstuse.

IV von der dritten Dienstalters= stufe an.

Regierungsinspektoren,
Regierungsbauinspektoren,
Bibliotheksinspektor,

Polizeiinspektoren, Eichungsinspektor als Eichamtsvorsteher, Vermessungsinspektoren.

Befoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung (abgefürzt 4 c 2).

2800 - 3050 - 3300 - 3550 - 3800 - 4000 - 4200 $4400 - 4600 - 4800 - 5000 \mathcal{RM}$ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,

IV von der vierten Dienstalters= stufe an.

Ministerialinspektoren 1), Ministerialbauinspektoren, Archivinspektoren,

Regierungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1 2),

Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Raffeninspektoren,

Hauptkassenrendant,

Polizeiinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Gendarmerieinspettor,

Ötonomieinspettoren,

Obereichmeister,

Eichungsinspettor,

Hafenkapitän, soweit Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt für die Stelle verlangt wird,

Berwaltungsinspektor bei der Heil= und Pflegeanstalt,

Bibliotheksinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4c 1,

Bermessungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1.

¹⁾ Zwei am 31. März 1936 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 4b und einer ruhegehalts=

fähigen Julage von 200 RM jährlich behalten für ihre Perfon bie

ruhegehaltsfähige Bulage.

2) Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 a erhält als früherer Amtsbürgermeister für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung "Amtsbürgermeister".

Besoldungsgruppe 4 e.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstuse,

IV von der vierten Dienstalters= stufe an.

Gewerbeoberkontrolleur.

Besoldungsgruppe 4 f.

2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 $\Re M$ jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstuse,

IV von der sechsten Dienstalters= stufe an.

Oberförster 1), Revierförster 2), Forstsekretäre, Fischereiverwalter 1) 3).

1) Die Beamten erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.

2) Die Revierförster erhalten zunächst das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4c der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Revierförster, die noch nicht den Grundgehaltssatz von 4300 RM erreicht haben, dürfen dis zur endgültigen Regelung nicht über 4200 RM aufsteigen. Revierförster in der vorletzen Dienstaltersstufe steigen zunächst nicht weiter auf.

3) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe AX erhält als früheser Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A3b bis zur Dienstaltersstufe 6400 RM einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung "Fischereidirektor".

Befoldungsgruppe 5 b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 \mathcal{RM} jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,

IV von der sechsten Dienstalters=

Ministerialkassenseren,
Ministerialkanzleivorsteher,
Eichmeister 1),
Straßenmeister 1),
Landesfürsorgerin, künftig wegfallend,
Rassenseiter bei den Amtskassen als ständige Bertreter der Oberrentmeister.

Besoldungsgruppe 7a.

 $2350-2500-2650-2800-2950-3100-3200-3300-3400-3500\, {\it RM}$ jährlid).

Wohnungsgeldzuschuß: V. Regierungssekretäre,
Regierungsbausekretäre,
Kassensekretäre,
Registratoren,
Verwaltungssekretäre,
Polizeisekretäre,



¹⁾ In diese Besoldungsgruppe sind nur Beamte einzuweisen, die eine abgeschlossene Fachschulbildung besitzen. Beamte, die eine solche Fachschulbildung nicht besitzen, sind in die Besoldungsgruppe A 7 a einzureihen.

Eichmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b, Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b, Erster Oberpfleger bei der Heil= und Pflegeanstalt 1), Schleusenvorsteher, Bermessungssekretäre.

1) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5 b.

2000 — 2090 — 2180 — 2270 — 2360 — 2450 — 2540 — 2620 — 2700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.
Regierungsbürvassistenten,
Regierungsbauassistenten,
Polizeibürvassistenten,
Rassenassistenten,
Steuervollzieher bei den Amtstassen,
Berwaltungsbürvassistenten,
Registraturassistenten,
Maschinenmeister bei der Heils und Pflegeanstalt,
Schleusenassistent,
Schleusenassistent,
Schiffssund Baggerführer,
Schiffsmaschinisten,
Bermessungsassisistenten.

Besoldungsgruppe 9.

1700 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 RM jährlich.
Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten dienstaltersstuse,

V von der fünften Dienstalters=

Kanzlisten, künftig wegfallend,
Stationspfleger bei der Heil= und Pflegeanstalt.

Monfhererungischer, Munfhig ungsforeland

8.648

1750 184 Besoldungsgruppe 10 a. 2200

 $1600 - 1690 - 1780 - 1870 - 1960 - 2050 - 2140 - 2230 - 2320 - 2400 <math>\mathcal{RM}$ jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis fechsten & Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstalters= stufe an.

Ministerialamtsgehilfen 1), Schleusenwerwalter.

Befoldungsgruppe 10 b.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten & by 5Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstalters=

Hausmeister,

Amtsoberwachtmeister mit Vollziehungs=, Gefängnis= oder Kraftwagenführerdienst, Anstaltspfleger bei der Heil= und Pflegeanstalt, Stationspflegerinnen bei der Heil= und Pflegeanstalt.

Besoldungsgruppe 11.

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950 — 2040 — 2120 — 2200 RM jährlid.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstuse,
V von der siebenten Dienstalterssituse an.

¹⁾ Zwei am 31. März 1936 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 10 a und einer ruhegehaltsfähigen Zulage von je 300 RM jährlich erhalten für ihre Person diese ruhegehaltsfähige Zulage und die bisherige Amtsbezeichnung "Berswaltungsassischen".

Amtswachtmeister,

Anstaltspflegerinnen bei der Beil- und Pflegeanstalt, fünftig wegfallend,

Anstaltspförtner bei der Beil- und Pflegeanstalt, fünftig

wegfallend.

ifysfiefa, Minsprig ungforeland
rooppoleringsfile in Minsprig ungforeland
rooppoleringsfile in Minsprig Vir hetringbyvinge 12 Besoldungsgruppe 9.

13 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II. Regierungspräsidenten.

Schlußbemerfungen.

- 1. Die Amtshauptmänner, die Regierungspräsidenten und der Ministerialrat bei der Bertretung in Berlin erhalten eine widerrufliche und nicht ruhe= gehaltsfähige Aufwandsentschädigung, deren Söhe durch den Haushalt bestimmt wird.
- 2. Die im Bollziehungsdienst tätigen Beamten er= halten einen Anteil an den erhobenen Bollziehungsgebühren nach näherer Bestimmung des Saushalts. Der Gebührenanteil ist bei den Steuer= vollziehern und den Amtsoberwachtmeistern mit dem im Durchichnitt der drei letten Jahre er= zielten Jahresbetrage ruhegehaltsfähig, jedoch höchitens

bei den Steuervollziehern mit 200 RM, bei den Amtsoberwachtmeistern mit 120 RM.

Anlage 2.

Wohnungegeldzuschuft.

(100 v. H.)

Ortstlasse	Jahresbetrag für Tarifflasse							
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM	
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336	
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288	
В	1 500	1 200	900	660	504	372	240	
OCIC	1 140	900	720	540	396	288	180	
D	840	660	540	396	288	216	132	

Anlage 3.

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlausenden Dienstlausbahn finden würden, in Besoldungs- gruppe	Im 1. und 2. Diätendienst= jahr, Ver= sorgungsanw. im 1. Diäten= dienstjahr RM	Im 3. und 4. Diätendienst= jahr, Ber= sorgungsanw. im 2. u. 3. Di= ätendienstjahr RM	Im 5. Diäten= dienstjahr, Versorgungs= anwärter im 4. Diäten= dienstjahr RM	
A 2 c 2	3 400	3 950	4 400	
A 3 a (A 2 e) und A 3 c	2 500	2 900	3 300	
A 4 c 2 und A 4 e .	2 000	2 300	2 600	
A 4 f, A 5 und A 7 .	1 700	1 950	2 160	
A 8 a	1 500	1 680	1 850	
A 9 und A 10	1 300	1 400	1 500	
A 11	1 250	1 330	1 400	

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1) mit einem *) bezeichnet sind, erhalten die Diäten um 10 v. H. gefürzt. Kil unf anuthur 6 noforblun . . . (A.Ld 50 T, 232)